

## **Richtlinien der Gemeinde Swisttal**

### **zur Förderung der Jugendarbeit in den Swisttaler Vereinen und Organisationen (Förderrichtlinien)**

Der Rat der Gemeinde Swisttal hat in seiner Sitzung vom 03.07.2018 folgende Richtlinien beschlossen:

#### **1.**

#### **Förderung der Jugendarbeit**

Als Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien gelten Kinder von 0 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr sowie bei Sportvereinen, die nach Richtlinien der jeweiligen Sportverbände in Jugendmannschaften spielberechtigten Mitglieder.

#### **1.1 Jugendarbeit der Vereine**

Jeder Verein, der Jugendarbeit betreibt und diese der Gemeinde nachweist, erhält rückwirkend ab dem 01.01.2018

einen Pauschalzuschuss von 50,00 €

Außerdem erhält der Verein für jeden im Verein aktiv tätigen Jugendlichen rückwirkend ab dem 01.01.2018

einen Zuschuss von 10,00 €

Für die Ermittlung und Festsetzung ist die vom Verein jährlich gegenüber der Gemeinde gemeldete Zahl der aktiven Jugendlichen am 01.01. des Antragsjahres maßgebend. Gefördert werden alle Swisttaler Vereine, in denen mindestens **vier** Jugendliche tätig sind.

#### **1.2 Jugendorganisationen**

Konfessionelle und freie Jugendgruppen, die vom Kreisjugendamt anerkannt sind, erhalten rückwirkend ab dem 01.01.2018

einen Pauschalzuschuss von 50,00 €

sowie je jugendlichem Mitglied  
einen Zuschuss von 10,00 €

zur Abdeckung von allgemeinen Kosten, Versicherungen usw. ohne Nachweis.

Die Gemeinde geht davon aus, dass der Träger sich mindestens in gleicher Höhe an den Kosten dieser Jugendgruppen beteiligt.

### **1.3 Ferienmaßnahmen**

Für Ferienmaßnahmen eines in Swisttal oder außerhalb Swisttals ansässigen Trägers gewährt die Gemeinde für die jugendlichen Teilnehmer aus Swisttal beschlussgemäß

seit dem Haushaltsjahr 2007 0,50 €

je Teilnehmer / Teilnehmerin und Tag.

Bei Auslandsfahrten beläuft sich dieser Betrag

seit dem Haushaltsjahr 2007 auf 1,00 €.

An- und Abreisetag zählen dabei mit.

Weiter werden gefördert:

- eine Jugendgruppenleiterin/ein Jugendgruppenleiter (ohne Altersbegrenzung und unabhängig vom Wohnort) oder eine Betreuerin/ein Betreuer je angefangene 6 Kinder/ Jugendliche (Teilnehmerinnen / Teilnehmer),
- bei Maßnahmen, an denen Jungen und Mädchen teilnehmen, mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson,
- bei Zeltlagern mit Selbstversorgung eine Köchin/ein Koch bzw. eine Hilfsperson je 20 Teilnehmerinnen/Teilnehmer.

## **2.**

### **Sonstige pauschale Förderungen**

#### **2.1 Martinszüge**

Die Veranstalter der Martinszüge erhalten beschlussgemäß

seit dem Haushaltsjahr 2007 0,30 €

für jedes Kind.

## **2.2 Kinderkurse**

Die Zuschüsse an soziale und ähnliche Einrichtungen wurden beschlussgemäß wie folgt festgesetzt:

### **Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendpflege Miel**

seit dem Haushaltsjahr 2007                      385,00 €

### **Kreativitätsschule Morenhoven**

seit dem Haushaltsjahr 2007                      640,00 €

### **Kinder- und Jugendring Swisttal e.V.              Ansatzbildung**

Sollten sich die Haushaltsansätze in den jeweiligen Haushaltsjahren verändern, sind die Zuschüsse entsprechend anzupassen.

Die Bürgermeisterin kann die nach den Ziffern 1 – 2.2 dieser Richtlinien zu zahlenden Zuschüsse im Rahmen des Haushaltsansatzes bewilligen, hat aber den Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport über die Bewilligungen halbjährlich zu unterrichten.

## **3.**

### **Förderung einzelner Maßnahmen und Projekte**

Für Einzelmaßnahmen und besondere Projekte, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit oder aus besonderem Anlass, kann der Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport auf Antrag Swisttaler Vereine und Organisationen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse bewilligen. Die Anträge sind bis zum 30.06. eines Jahres zu stellen und werden danach gesammelt dem Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport zur Entscheidung vorgelegt.

## **4.**

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2018. Entgegenstehende frühere Regelungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.